

Es trifft nicht zu, wie der Verklagte behauptet, daß diese gesetzliche Bestimmung nur auf alte Pflanzungen anzuwenden ist. Auch bei späteren Anpflanzungen wird es Vorkommen, daß Wurzeln oder Zweige von Bäumen und Sträuchern in ein Nachbargrundstück hineinragen bzw. hineinwachsen. Das bedeutet jedoch nicht, daß ein Grundstücksnutzer von vornherein die grundsätzliche Bestimmung des § 316 ZGB für die Regelung der Beziehungen zwischen Grundstüdesnachbarn nicht zu beachten braucht, sondern Anpflanzungen nach seinem Belieben vornehmen kann, weil der Grundstücksnachbar gemäß § 319 ZGB zur Duldung verpflichtet sei. Nach § 316 ZGB haben die Grundstücksnachbarn ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke entstehen. Soweit die Nutzung des Grundstüdes des Verklagten durch die Thujahecke des Klägers beeinträchtigt wird, ist der Kläger gemäß § 316 ZGB verpflichtet, diese Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Der Einwand des Klägers, er sei gemäß § 319 Abs. 2 Satz 2 ZGB nicht verpflichtet, Maßnahmen vorzunehmen, die den Überhang bzw. das Hinüberwachsen von Wurzeln in das Grundstück des Verklagten verhindern, weil der Verklagte nach dieser Bestimmung die Beeinträchtigung selbst beseitigen könne, ist unzutreffend. Die in § 319 Abs. 2 Satz 2 ZGB enthaltene Regelung bedeutet nur, daß der beeinträchtigte Grundstücksnachbar kraft Gesetzes selbst tätig werden kann, ohne sich dazu ermächtigen zu lassen. Dadurch entfällt jedoch nicht die Pflicht des Klägers, dafür zu sorgen, daß solche Beeinträchtigungen nicht erst eintreten bzw. daß eingetretene beseitigt werden.

Strafrecht * 200

§§ 2 Abs. 1 und 2, 201 StGB; § 330 ZGB.

1. Die Anzeige eines in § 2 Abs. 1 StGB bezeichneten Delikts ist zugleich als Antrag auf Strafverfolgung im Sinne dieser Bestimmung zu werten, wenn aus ihr das Verlangen des Geschädigten auf Strafverfolgung hervorgeht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn mit der Anzeige ausdrücklich um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ersucht wird. Dann liegt eine Einheit von Anzeige und Strafverfolgungsantrag vor.

2. Wird ein Fahrzeug eines Betriebes von Betriebsangehörigen unbefugt benutzt und dabei beschädigt, ergibt sich die Schadenersatzpflicht nicht aus dem AGB, sondern aus dem ZGB.

OG, Urteil vom 15. Januar 1981 — 3 OSK 32/80.

Die Angeklagten B. und S. sind seit Mai 1979 im VEB M. als Kraftfahrer und Liefermonteure im Nah- und Fernverkehr tätig. Ihnen war bekannt, daß für sie die mit dem Fahrauftrag angewiesene Fahrtroute verbindlich ist. Anfang Oktober 1979 hatten sie auftragsgemäß mit einem Lkw mit Hänger Möbel von G. nach B. zu transportieren. Um sich ein Trinkgeld zu verdienen, brachten sie ohne Auftrag eine bestellte Schrankwand zu einem Kunden nach A. Der Umweg betrug etwa 80 km. Von dem Kunden erhielt jeder 100 M. Vereinbarung wurde ferner, daß die Angeklagten bei einer nachfolgenden Fahrt von B. nach G. für den Kunden eine bestellte Wohnzimmerwand und ein Schlafzimmer nach S. abliefern. Dafür wurden jedem 200 M Trinkgeld in Aussicht gestellt. Der Angeklagte S. holte am 12. Oktober 1979 mit dem Lastzug diese Möbel aus dem Auslieferungslager ab und stellte den Hänger in der K.-straße ab. In der Nacht zum 15. Oktober 1979 holte S. mit dem Lkw den Angeklagten B. ab. Danach kuppelten sie den Hänger an. Entgegen der festgelegten günstigsten Strecke benutzten sie die Autobahn nach M. und die F 71 in Richtung S. Bis zur Raststätte M. führte S. den Lastzug, dann übernahm B. die Führung. An einem Bahnübergang bremste B. mit der hydraulischen Fuß-

bremse. Während der Lkw bremste, war bei dem Hänger keine Bremswirkung vorhanden. Infolgedessen schob er den Lkw nach links aus der Spur quer zur Fahrtrichtung. Schließlich kippte der Lkw auf dem Bahnübergang um, während der Hänger auf einem Nebengleis zum Stehen kam. An dem Lkw entstand ein hoher, vermutlich 30 000 M übersteigender Sachschaden.

Der Fahrzeughalter, der VEB M., erstattete am 30. Oktober 1979 Anzeige gegen die Angeklagten wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen sowie nochmals am 20. Januar 1980 Strafanzeige gemäß § 2 StGB.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagten wegen mehrfacher unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (Vergehen gemäß § 201 Abs. 1 StGB) auf Bewährung.

Zusätzlich hat es ihnen Geldstrafen von jeweils 500 M auferlegt. Den vom geschädigten VEB gestellten Schadenersatzantrag hat es als unzulässig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben der Staatsanwalt Protest und der geschädigte VEB Beschwerde eingelegt.

In dem Beschluß des Bezirksgerichts, mit dem das Verfahren endgültig eingestellt wurde, wird die Rechtsansicht vertreten, daß der geschädigte VEB am 15. Oktober 1979 von der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs durch die Angeklagten Kenntnis erlangte. Deshalb sei, als er am 20. Januar 1980 Strafantrag stellte, die Frist von drei Monaten, die nach § 2 StGB für die Antragstellung vorgesehen ist, überschritten gewesen. Da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht erklärt worden ist, fehle es somit an der gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung. Aus diesem Grund sei auch die Beschwerde des geschädigten VEB als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Gegen diese Beschlüsse richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zuungunsten der Angeklagten mit der Begründung, daß beide Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts auf einer unrichtigen Anwendung des § 2 StGB beruhen.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Juli 1972 - I Pr - 15 - 1/72 - (NJ 1972, Heft 16, S. 486) ist verfehlt. In dem genannten Urteil handelt es sich darum, daß die Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 StPO wegen Nichtvorliegens des Antrags des Geschädigten auf Strafverfolgung bzw. der Nichterklärung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht die Aufforderung des Geschädigten oder des Staatsanwalts durch das Gericht voraussetzt, einen Strafantrag zu stellen bzw. eine Erklärung öffentlichen Interesses abzugeben.

In dem vorliegenden Verfahren erhebt sich vielmehr die Frage, ob die Auffassung, daß erst die Strafanzeige des geschädigten Betriebes vom 20. Januar 1980 als Strafantrag im Sinne des § 2 StGB zu werten sei, zutrifft oder ob bereits die Anzeige vom 30. Oktober 1979 die Anforderungen an einen Strafantrag inhaltlich erfüllt. Rechtswissenschaft und herrschende Rechtsprechung gehen davon aus, daß eine Strafanzeige zwar noch keinen Antrag auf Strafverfolgung darstellt, jedoch aber dann dessen Voraussetzungen erfüllt, wenn aus ihr das Verlangen auf Strafverfolgung hervorgeht (vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 4 zu § 2 [Bd. I, S. 74]). Dieses Verlangen ergibt sich eindeutig aus der Anzeige vom 30. Oktober 1979, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß B. und S. von der vorgeschriebenen Fahrtroute ohne Genehmigung in starkem Maße abgewichen sind, und zwar etwa 100 bis 150 km. Es liege somit eine Straftat nach § 201 StGB vor und darum werde um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gebeten.

Aus dieser Anzeige ergibt sich, daß die Straftat vom Betrieb in ihren wesentlichen Zügen bezeichnet worden ist. Außerdem hatte er sogar noch Gewißheit über die Person der Täter. Wird unter diesen Umständen bei Vorliegen einer in § 2 StGB bezeichneten Straftat mit der Anzeige um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ersucht, so stellt sich das Ersuchen inhaltlich als ein gleichzeitiger Antrag auf Strafverfolgung dar. Es liegt eine Einheit von Anzeige und Strafverfolgungsantrag vor. Der geschädigte VEB hatte auch ein begründetes Interesse an der Durch-